

Titel der Drucksache:

**Kita Gebühren**

Drucksache

**2786/23**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen		öffentlich

## Einwohneranfrage

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

regelmäßig wird für die Berechnung der Kindergartengebühren das Einkommen der Eltern herangezogen. In meinem konkreten Fall handelt es sich um eine Einrichtung des Trägers der Johanniter. Nach Kontrolle der neu festgesetzten Beiträge entstanden Unstimmigkeiten. Es wurde statt eines Bescheides lediglich der Screenshot bzw. Auszug einer offensichtlich als Berechnungsgrundlage verwendeten Excel-Tabelle per Mail übersendet. Aus diesem Auszug ging hervor, dass die Beiträge für den Kindergartenplatz trotz gleichbleibendem Nettogehalt, steigen sollen.

Nach einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin wurde mir mitgeteilt, dass als Berechnungsgrundlage auch Coronahilfen und Inflationsausgleichspämien als Bemessungsgrundlage herangezogen wurden. Nach Rücksprache mit unserer Buchhaltung und dem Steuerberater ist dies nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger 12/2022 nicht zulässig, da vor allem letzteres zur Abbildung der Inflationsbedingten Preissteigerungen gedacht sind. Mein dahingehender Hinweis an die Sachbearbeiterin wurde, relativ schroff mit der Anmerkung versehen, dass sie nur nach der Kita-Ordnung der Stadt Erfurt agieren würde.

Einige Tage erhielt ich per Mail die Auskunft, dass man sich wohl im Jugendamt den Sachverhalt angesehen hätte und nun doch nicht die Inflationsausgleichsprämie als Bemessungsgrundlage heranziehen würde. Ferner war für mich ersichtlich, dass zwischen der Sachbearbeiterin der Johanniter und dem Jugendamt personenbezogenen Daten ohne Einwilligung und nach geltenden Standards des Datenschutzes ausgetauscht wurden.

Auch meine dritte Anfrage nach Bescheiden für 2022 und 2023 mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung blieb bisher ohne Antwort.

Daher würde ich gerne folgende Fragen beantwortet wissen:

1. Ist es korrekt und beabsichtigt, dass im Einzugsgebiet der Stadt Erfurt gezahlte Inflationsausgleichsprämien und Coronahilfen wie bspw. die Energiepauschale als Bemessungsgrundlage für die Kindergartengebühren herangezogen werden?
2. Sollte Frage 1 mit "Nein" beantwortet werden: Wie ist beabsichtigt, die Familien über die ggf. nicht korrekte Einbeziehung der Inflationsprämie zu informieren?
3. Ist es üblich im Einzugsgebiet der Stadt Erfurt, dass für Kindergartengebühren keine Bescheide ausgestellt werden?

Anlagenverzeichnis

, gez. B. Lehmann

Datum, Unterschrift